Dr. Brigitte Mandt
Präsidentin des
Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen



Teil A

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 16. April 2013 TOP 1 - Öffentliche Sitzung -

Es gilt das gesprochene Wort.

Stellungnahme des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der Offenlegungspflicht von Prüfberichten des Bundesrechnungshofs auf den Landesrechnungshof

in Verbindung damit:

Beschluss des 5. Senats des OVG NRW vom 4. Januar 2013 (AZ.: 5 B 1493/12) – Auskunftsersuchen der Presse gegenüber dem LRH

Anrede,

[I. Zu BVerwG, Urteil vom 15.11.2012]

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 15. November letzten Jahres bestätigt, dass der Bundesrechnungshof nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes verpflichtet ist, einem Journalisten Auskunft zu Prüfungen des Bundesrechnungshofs zu geben. Konkret ging es um das Auskunftsbegehren über die Prüfung von Zuwendungen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verschiedenen Stiftungen von politischen Parteien und kirchlichen Organisationen gewährt hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht vertrat – wie übrigens schon die Berufungsinstanz – die Auffassung, dass der Bundesrechnungshof im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes eine Behörde sei. Es handele sich dabei um eine eigenständige Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme.

Behördeneigenschaft komme dabei nicht nur dem sogenannten "Präsidialbereich" zu, also dem Bereich, in dem die zentralen Verwaltungsaufgaben wie Organisation, Personalverwaltung, Haushaltsführung, usw. wahrgenommen würden, sondern auch in seinem eigentlichen Kerngeschäft, also in seiner Prüfungs- und

Beratungstätigkeit, komme dem Bundesrechnungshof Behördeneigenschaft zu. Denn auch insoweit erfülle er Verwaltungsaufgaben im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Dieser sogenannte "Hofbereich" – ich zitiere immer noch das Gericht – weise zwar Besonderheiten im Vergleich zu anderen Verwaltungstätigkeiten auf. Aber – und jetzt kommt die für Nordrhein-Westfalen entscheidende Weichenstellung -: Der Bundesgesetzgeber habe im Unterschied zu anderen landesrechtlichen Regelungen den Bundesrechnungshof nicht aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausgenommen.

Und diese entscheidende Weichenstellung bedeutet für das Land Nordrhein-Westfalen: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat für den Landesrechnungshof keine Bedeutung.

Maßgeblich ist für uns das nordrhein-westfälische Informationsfreiheitsgesetz vom 27. November 2001. Das Gesetz sieht – anders als die streitgegenständliche Bundesregelung – vor, dass es nur auf den erwähnten "Präsidialbereich" anwendbar ist, nicht aber auf die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs und seiner nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter. Das Gesetz ist insoweit eindeutig. § 2 regelt den Anwendungsbereich und dort heißt es in Absatz 2 wörtlich: "Für den Landtag und für die Gerichte sowie für die Behörden der Staatsanwaltschaften gilt dieses Gesetz, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Prüfungsämter." Der Landesgesetz-

geber wollte so – wie sich auch aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt – den Besonderheiten der Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Landesrechnungshofs und namentlich den in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen Rechnung tragen.

Der Landesrechnungshof wird daher Informationsersuchen, die sich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes stützen, wie bisher behandeln:

Danach ist der Landesrechnungshof, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auskunftspflichtig, nicht jedoch hinsichtlich seiner durch die richterlich unabhängigen Mitglieder ausgeübten Prüfungs- und Beratungstätigkeit.

Wie in der Vergangenheit bereits geschehen, wird es auch künftig zu Ablehnungen von Auskünften hinsichtlich der Prüfungsergebnisse kommen.

[II. Zu: OVG NRW, Beschluss vom 04.01.2013]

Zwischenzeitlich ist allerdings durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 27. Dezember 2012 und des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Januar 2013 eine für die Frage nach der Offenlegung von Prüfungsergebnissen des Landesrechnungshofs neue Lage entstanden.

In einem presserechtlichen Eilverfahren ist der Landesrechnungshof verpflichtet worden, dem antragstellenden Journalisten unverzüglich Auskünfte über die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs und abgegebene Prüfungsmitteilungen hinsichtlich von Förderprojekten im Zusammenhang mit der Errichtung einer Begegnungsstätte im Zuge des Neubaus einer Moschee in Duisburg zu erteilen. Dies hatte der Landesrechnungshof zuvor abgelehnt.

Das Oberverwaltungsgericht hat den Landesrechnungshof auch im Hinblick auf seine Prüfungstätigkeit als Behörde im Sinne des Landespressegesetzes angesehen. Die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs sei als öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit zu qualifizieren und weise keine Besonderheiten auf, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigten. Anders als das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen nehme das Landespressegesetz die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs gerade nicht aus dem Geltungsbereich der Norm aus. Der generellen Anwendbarkeit des presserechtlichen Auskunftsanspruchs

stehe weder die durch Art. 86 und 87 der Landesverfassung geschützte Funktion einer umfassenden und unabhängigen Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof noch der in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung garantierte Schutz der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofs entgegen.

Im entschiedenen Fall verneinte das Gericht auch das Vorliegen der im Landespressegesetz vorgesehenen Auskunftsverweigerungsgründe.

Diese presserechtliche Entscheidung des Oberverwaltungserichts hat - anders als die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts - erhebliche Auswirkungen auf die Offenlegung von Prüfungsergebnissen. Denn bei grundsätzlicher Auskunftspflicht über Prüfungsergebnisse jedenfalls ab der Übersendung von Prüfungsmitteilungen entfällt eine Offenlegung von Prüfungsfeststellungen lediglich, soweit im Einzelfall konkret darzulegende Auskunftsverweigerungstatbestände bestehen.

Die nunmehr eingehenden Auskunftsersuchen von Journalisten, die die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofs betreffen, erfordern neben der Zusammenstellung der Informationen in jedem Einzelfall eine rechtliche Würdigung, ob die begehrten Auskünfte aus den Gründen des § 4 Abs. 2 Landespressegesetz vollständig oder in Teilen verweigert werden müssen.

[III. Berichterstattung des LRH an den Landtag]

Der Landesrechnungshof ist, wie der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in seinem grundlegenden Urteil vom 13. Dezember 2011 ausgeführt hat, verfassungsrechtlich als das maßgebliche Gremium ausgestaltet, das dem Parlament zur Ausübung des Budgetrechts die notwendigen Erkenntnisse zu vermitteln und auf dieser Basis eine effektive, von der Verfassung vorausgesetzte Finanzkontrolle zu ermöglichen hat. Er nimmt diese Verantwortung in richterlicher Unabhängigkeit in den für die Unterrichtung des Parlaments und der Regierung in Verfassung und Haushaltsordnung vorgesehenen Formen wahr. Der nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung und § 97 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung dem Landtag und der Landesregierung verpflichtend zuzuleitende Jahresbericht enthält alle Erkenntnisse, die dem Landesrechnungshof aufgrund seiner im abgelaufenen Geschäftsjahr durchgeführten Prüfungs- und Beratungstätigkeit als bedeutsam für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung erscheinen. Daneben nimmt er durch die Berichte nach § 99 Landeshaushaltsordnung die Möglichkeit wahr, Landtag und Landesregierung aktuell über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Nach § 114 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung kann der Landtag den Landesrechnungshof im Rahmen des Verfahrens der Entlastung der Landesregierung zur

weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern. Weitere die Erteilung von Auskünften durch den Landesrechnungshof betreffende Rechte des Landtags bestehen in Nordrhein-Westfalen nicht.

In dieser Situation ist sich der Landesrechnungshof seiner Verantwortung, das Parlament im Hinblick auf die Wahrnehmung seines Budgetrechts angemessen zu informieren, bewusst. Der Landesrechnungshof wird auch künftig dafür Sorge tragen, dass Landtag und Abgeordnete durch ihn in geeigneter Weise über seine Prüfungsergebnisse informiert werden.

Eine Zwangsläufigkeit, in jedem Fall, in dem Pressevertretern Auskünfte erteilt wurden, zugleich den Landtag zu unterrichten, etwa nach § 99 Landeshaushaltsordnung, besteht indes nicht. Dies hat das Oberverwaltungsgericht klar zum Ausdruck gebracht. Ich darf zitieren¹:

"Auch nach einer Auskunftserteilung an die Presse kann der Landesrechnungshof unabhängig und weisungsfrei darüber entscheiden, ob er es im Einzelfall für vertretbar hält, gleichwohl von einer Unterrichtung des Landtags abzusehen. Das kommt etwa dann in Betracht, wenn sich die Presse für Prüfungsverfahren interessiert, die keine nennenswerten Beanstandungen ergeben haben. Ein

¹ Seite 7 des Beschlussumdrucks

Pressebericht hierüber wird in aller Regel kein Informationsbedürfnis des Landtags auslösen."

In dem durch das Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fall der Förderung der Errichtung einer Begegnungsstätte am Moscheeneubau in Duisburg hat der Landesrechnungshof dem Landtag und der Landesregierung nach § 99 Landeshaushaltsordnung über die bisherigen Prüfungsergebnisse berichtet, um eine authentische und vollständige Information über das Prüfungsverfahren zu gewährleisten.

Persönlich rechne ich auch mit einer häufigeren Unterrichtung des Landtags nach § 99 Landeshaushaltsordnung, aber es bleibt der Sache nach in jedem einzelnen Fall eine unabhängige Entscheidung des Landesrechnungshofs.

An dieser Stelle würde ich den Ausschuss gerne über eine weitere aktuelle Entwicklung informieren, bitte hierzu aber zunächst um Herstellung der Nichtöffentlichkeit der Sitzung nach § 55 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags, da vertrauliche Sachverhalte in einem schwebenden Verfahren berührt sind.